

Johannes Gutenberg-Universität Mainz – D-55099 Mainz

Unser Zeichen: FIN 3/Frau Seliger/ro  
Abteilung: Finanzen und Beschaffung  
Tel. (Durchwahl): 06131/39-22190  
Fax: 06131/39-24090  
E-Mail: annette.seliger@verwaltung.uni-mainz.de  
Datum: 02.11.2005

## Verwaltungsverfügung Nr. 02/2005

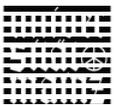
Forschung mit Mitteln Dritter (Drittmittelforschung)  
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung,  
Forschung und Kultur und der Staatskanzlei  
vom 24. Juli 2005 (15225 Tgb.Nr. 226/03)

Zum 01. September 2005 ist eine neue Verwaltungsvorschrift für Forschung mit Mitteln Dritter in Kraft getreten. Beigefügt ist die Veröffentlichung im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 30. September 2005.

Ab sofort sind die dortigen Vorgaben zu beachten.

Auf folgende Neuregelungen weise ich ausdrücklich hin:

- Die Annahme von Drittmitteln bedarf - auch soweit die Verwaltung nicht durch die Hochschule erfolgt - der Genehmigung durch den Präsidenten. Soweit Drittmittel über die Hochschule abgewickelt werden, gilt diese Genehmigung mit der schriftlichen Mitteilung über die Einrichtung des Drittmittelabrechnungsobjekts (Einrichtungsschreiben) als erteilt. Mein Schreiben vom 20.04.1999 hat sich damit erledigt.
- Verwendungsnachweise, die der Drittmittelgeber verlangt, werden von der zentralen Hochschulverwaltung unter Beteiligung des Projektleiters erteilt.
- Sachfremde Kopplungen mit Umsatzgeschäften zwischen Drittmittelgeber und Drittmittelempfänger sind unzulässig. Um sie auszuschließen, sind Trennungs-, Transparenz- und Dokumentationsprinzip einzuhalten. Diese Prinzipien sind in der Verwaltungsvorschrift ausführlich erläutert. Bitte beachten Sie insbesondere, dass das Dokumentationsprinzip erfordert, dass Unterlagen zehn Jahre aufzubewahren sind. Da nur der Projektleiter vollumfänglich über die im Projekt laufenden Aktivitäten informiert ist, obliegt diesem die Ablagepflicht. Bei Ausscheiden des Projektleiters verbleiben die Unterlagen in der Johannes Gutenberg-Universität und sind grundsätzlich dem Geschäftsführenden Leiter des Instituts zu übergeben.



- Die Hochschule ist berechtigt, die Genehmigung der Drittmittelannahme von der Zahlung eines angemessenen Gemeinkostenanteils (Overhead) abhängig zu machen. Derzeit wird universitätsintern ermittelt, in welchen Fällen und in welcher Höhe ein Overhead in Betracht kommt. Geplant ist die Einführung zum 01.01.2006 mit einer angemessenen Übergangsfrist. Hierzu erhalten Sie zu gegebener Zeit Mitteilung.

Bei Fragen zur Beantragung von Projekten und deren allgemeinen Rahmenbedingungen stehen Ihnen die Abteilung Forschung und Technologietransfer (FT), bei Rückfragen zu Regelungen in der beigefügten Verwaltungsvorschrift und bei Fragen zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Projekte die Mitarbeiter des Referats Drittmittel (FIN 5) selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Im übrigen finden Sie die Verwaltungsvorschrift und weitere Informationen unter

<http://zope.verwaltung.uni-mainz.de/haushalt/fin5/drittmittel/vv>

Götz Scholz

